



## **Satzung der**

**TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT OHREN 1895 e.V**



## § 1

Der am 20. Februar 1946 durch Zusammenschluss zwischen dem im Jahre 1895 gegründeten Turnverein Ohren e. V. und dem im Jahre 1945 gegründeten Sportverein Ohren entstandene Verein führt den Namen:

## **TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT OHREN 1895 e.V.**

(in Kurzform: TSG Ohren ) und hat seinen Sitz in Hünfelden – Ohren. Er ist am 13. Mai 1913 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz e.V. Die Vereinsregisternummer lautet 7 VR 260.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch geordneten Sport- und Spielbetrieb sowie der Pflege und Förderung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums in verschiedenen Abteilungen und durch die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Der Vorstand sowie die gewählten Amtsinhaber begleiten ein Ehrenamt und übernehmen ein offizielles Amt mit besonderer Verantwortung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder ab 18
- b) Kinder und Jugendliche unter 18
- c) Ehrenmitglieder



#### § 4

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ehrenmitglieder des Vereins werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt.

#### § 5

Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Das Stimmrecht beginnt für Jugendliche in einem Alter von 16 Jahren. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

#### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor dem Vorstand mitzuteilen ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
- d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich bei der nächsten Generalversammlung Einspruch erheben und die Generalversammlung entscheidet dann.



## § 7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Generalversammlung fest. Die Beiträge werden generell per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Gläubiger-ID der TSG Ohren lautet: DE43ZZZ00000396119. Die Mandatsreferenz für das Mitglied ist die Mitgliedsnummer. Der Beitrag wird halbjährlich zum 15. März und 15. September eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

## § 8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den liquiden Mitteln, den Bankkonten und sämtlichem Inventar besteht – einschließlich etwaigen Grundvermögens. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand



## § 10

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem stellv. Kassierer (II. Kassierer)
- f) dem stellv. Schriftführer (II. Schriftführer)
- g) durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer/innen erweitert werden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten kann nur nach Genehmigung der Generalversammlung erfolgen; spekulative Geldgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

## §10a

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Spendenbescheinigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.



## § 11

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen oder bis zur nächsten turnusmäßigen Generalversammlung unvollständig weiter arbeiten.

## § 12

Der Vorstand gemäß § 10 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstands-Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegen die Anfertigungen der erforderlichen Schriftstücke sowie des gesamt im Rahmen des Vereins anfallenden Schriftverkehrs sowie die Erstellung eines Protokolls über Beschlüsse. Er hat über jede Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung alleine zu unterzeichnen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belangen den Kassenprüfern der Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.



### **§ 13**

Die Abteilungsleiter der Abteilungen im Verein mit regelmäßigem Sportbetrieb können jederzeit auf Anfrage an einer Vorstandssitzung teilnehmen, um ihre Anliegen vorzutragen.

### **§ 14**

Auf Antrag ist die Generalversammlung berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind und auch nicht ausdrücklich besetzt sein müssen.

### **§ 15**

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.

### **§ 16**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 17

In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Der Termin hierzu ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden bekannt zu geben.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.





## § 18

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitglieder einer außerordentlichen Generalversammlung den Beschluss fassen und dies bei einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen.

Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an einen zu diesem

Zeitpunkt in Hünfelden-Ohren etwa mit gleichen Zielen bestehenden Sport- und Turnverein zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist. Sollte ein solcher Verein zur Zeit der Auflösung nicht bestehen, so übernimmt die Gemeinde Hünfelden die Verwaltung des Vereinsvermögens mit der Verpflichtung, dieses Vereinsvermögen entweder einem anderen in Hünfelden-Ohren bestehenden Verein mit gemeinnützigem Charakter zu übertragen oder bis zur Gründung eines solchen Vereins in Hünfelden-Ohren verfügbar zu halten.

Beschlossen am 18.09.2020

1. Vorsitzender

Oliver M. Schmitz

2. Vorsitzender

Christopher Lenz

1. KassiererIn

Stephanie Sturm

1. SchriftführerIn

Carina Großmann